

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.07.2021

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.30.101-3/21

Zulassungsnummer:

Z-30.10-75

Geltungsdauer

vom: **22. Juli 2021**

bis: **12. Dezember 2024**

Antragsteller:

Brand Infrastructure Services B.V.

George Stephensonweg 15

3133 KJ. VLAARDINGEN

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Profile für vorgefertigte Gerüstbauteile

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.10-75 vom 12. Dezember 2019. Der Gegenstand ist erstmals am 12. Dezember 2019 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Profile nach Tabelle 1 mit besonderen Eigenschaften für vorgefertigte Gerüstbauteile der Firma Brand Infrastructure Services B.V.

Die Rohre nach diesem Bescheid dürfen nicht als systemunabhängige Stahlrohre verwendet werden.

Tabelle 1: Profile mit besonderen Eigenschaften

lfd. Nr.	Beschreibung	Profilabmessung
1	Rundrohr	Ø 48,3 x 3,05 mm
2	Rundrohr	Ø 60,3 x 4,8 mm
3	Rundrohr	Ø 56,3 x 4,0 mm
4	Rundrohr	Ø 40,0 x 3,6 mm
5	Rechteckhohlprofil	40 x 20 x 2,0 mm
6	Rechteckhohlprofil	30 x 20 x 2,0 mm
7	Rechteckhohlprofil	50 x 50 x 3,0 mm
8	Flachstahl	40 x 8
9	Flachstahl	50 x 4
10	Rundstahl	Ø 18

2 Bestimmungen für die Profile

2.1 Eigenschaften

Die Ausgangsprodukte müssen den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen. Die Einhaltung der geforderten Eigenschaften ist mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Profile nach diesem Bescheid dürfen nur in Herstellwerken hergestellt werden, die im Zulassungsverfahren bewertet wurden. Die genauen Angaben zu diesen Herstellwerken sowie die Prozessparameter für das Schweißen und Verzinken sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Betriebe, die Profile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt bezüglich des Schweißens als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

Sofern bereits die Profile nach diesem Bescheid vor der weiteren Verarbeitung verzinkt werden, ist für die Verzinkung die DAST 022 in Verbindung mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen verbindlich anzuwenden. Die Verzinkungsbetriebe müssen nach DAST 022 zertifiziert sein.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle Profile nach diesem Bescheid für vorgefertigte Gerüstbauteile müssen vor der weiteren Bearbeitung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Profile dürfen nicht verwendet werden.

Für den Transport vom Herstellwerk sind die Profile so zu handhaben und zu verpacken, dass die Eigenschaften bei der Übergabe an den Empfänger unverändert sind. Im Zuge der Wareneingangskontrolle hat der Empfänger die Geradheit entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage (mindestens stichprobenartig) zu überprüfen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Profile sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Profile bis zur Verarbeitung als Gerüstbauteil leicht erkennbar mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
- mindestens der verkürzten Zulassungsnummer "75",
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
- den letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung

zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Profile darf durch entsprechenden Farbauftrag oder Klebezettel erfolgen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Werden die Profile nicht beim Hersteller der Gerüstbauteile geteilt, so sind alle Teile bis zur Verarbeitung als Gerüstbauteil unverwechselbar und rückverfolgbar zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Profile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der Rohre durch eine anerkannte Überwachungsstelle der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Profile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Profile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und auf Verlangen von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Bei einer Änderung der Prozessparameter der Herstellung der Profile ist eine erneute Erstprüfung entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage durchzuführen. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Profile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Maßnahmen entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen umfassen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Profile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Profile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Profile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Profile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Profile mit den Bestimmungen der Zulassung nach Form, Abmessung, Korrosionsschutz und ggf. Kennzeichnung
- Überprüfung der geforderten Eignungsnachweise
- Mit den Profilen sind je Überwachungstermin mindestens die Prüfungen entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen durchzuführen.

Die Profile sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Bei einer Änderung der Prozessparameter für die Herstellung der Profile ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller